§ 1404 B.G.B. und seine Anwendbarkeit auf das Gesamtgut der vertragsmäßigen Güterstände.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Schaffarczyk,
Referendar aus Königshütte.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Manigk.

Meinen lieben Eltern.

Ist § 1404 eine Ausnahmevorschrift zu den Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbes?

Im Anschluß an die Motive, die in den Verfügungsbeschränkungen der Ehefrau ein dem Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes zustehendes Recht erblicken, das konsequent zur Anwendung der Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens führen muß, ist die Auffassung vertreten, daß § 1404 eine Ausnahmevorschrift gegenüber den Sätzen über den gutgläubigen Erwerb sei. Diese Ansicht scheitert aber einmal daran, daß in den Protokollen die Auffassung von dem Rechte des Mannes als im dem Nießbrauch nachgebildetes Recht aufgegeben ist, sodann an der Tatsache, daß auch ohne § 1404 der § 932 bezw. der § 892 nicht anwendbar wäre. Die Voraussetzung von diesen beiden Paragraphen ist nämlich, daß dem Veräußerer kein Eigentum an der veräußerten Sache zusteht, während der Frau trotz der Verfügungsbeschränkungen Eigentum verblieben ist. Auch der Versuch, die Vorschriften von § 932 und § 892 indirekt auf dem Wege über § 135 anzuwenden, ist nicht durchführbar, da man die Verfügungsbeschränkungen der Frau nicht als ein gesetzliches relatives Veräußerungsverbot ansehen kann. Die Relativität würde nämlich mit dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken in Widerspruch stehen, daß das Recht des Mannes niemals weitergehen könne als das der Frau, und würde weiterhin dem Umstand widerstreiten, daß sich das Gesetz bei den Beschränkungen der Ehefrau eng an die absolut unwirksamen Rechtsgeschäfte Minderjähriger anlehnt.

Sind daher die Schutzvorschriften weder direkt noch indirekt anwendbar, so kann § 1404 keine Ausnahmevorschrift von diesen sein. Vielmehr stellt sich § 1404 im Rahmen des B.G.B. systematisch als entbehrlich dar. Durch seine Normierung aber hat das B.G.B. mancherlei Streit vorgebeugt, der bei seinem Fehlen über dessen Verhältnis zu den Schutzvorschriften geherrscht hätte.

Ist § 1404 bei eigenmächtigen Verfügungen der Frau über das Gesamtgut der vertragsmäßigen Güterstände anwendbar?

Die Ansicht, daß § 1404 mittels des § 1435 angewendet werden könne, ist irrig, da § 1404 und § 1435 vollkommen selbständig sind und nur getrennt betrachtet werden können. Der § 1435 bestimmt nämlich, daß die Ausschließung des gesetzlichen wie jede Änderung eines bestehenden Güterstandes nur dann gegen einen Dritten wirken, wenn hierüber eine Eintragung im Güterregister erfolgt ist. Soll aber § 1435 den § 1404 inhaltlich mit umfassen, so müßten die Abweichungen die Verfügungsbeschränkungen der Frau betreffen können. Diese bestehen jedoch kraft Gesetzes und könne daher weder abgeändert noch ausgeschlossen werden noch Gegenstand einer Eintragung sein.

§ 1404 kann m. E. auch nicht analog angewendet werden, da Analogie nur bei wesensgleichen Tatbeständen in Betracht kommt. Diese Wesensgleichheit liegt hier aber nicht vor. Denn einmal handelt es sich beim eingebrachten Gut (der) um Eigentum der Frau, beim Gesamtgut jedoch um Eigentum des Mannes und der Frau; sodann bildet die Grundlage von § 1404 eine Verfügungsbeschränkung, während bei Verfügungen der Ehefrau über Gesamtgut entsprechend dem Prinzip des deutschrechtlichen Miteigentums zur gesamten Hand überhaupt eine Nichtberechtigung gegeben ist.

Weiterhin ist nun Analogie nur dann möglich, wenn das Gesetz eine Frage offensichtlich nicht entscheidet. In dem Stillschweigen von § 1404 in den Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft, die auf Bestimmungen wie § 1396 Abs. 1 und 3, § 1397/8 Bezug nehmen, ist zu erkennen, daß das Gesetz bei Verfügungen über Gesamtgut die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens zur Anwendung bringen will. Der § 1404 findet also als eine Vorschrift des gesetzlichen Güterstandes außerhalb dessen keine Anwendung, sofern nicht das Gesetz auf ihn ausdrücklich Bezug nimmt.